

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1880)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 5. 80

Schweizerische**Kirchen-Beitrag.****Einrückungsgebühr**10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweizer
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelder
franco.**Unser Neujahrsgruß.**

Die Wünsche, die jeder Schweizer beim Jahresbeginn und allzeit für die Ehre und Wohlfahrt seines Vaterlandes und für das materielle Wohl Aller in der Seele trägt, mögen politische Blätter in zutreffender Form aussprechen: unser Neujahrsgruß muß sich auf's kirchliche Leben beziehen. Wir fassen ihn in die Worte: **Mögen wir alle unsers guten Rechtes stets klarer und tiefer bewußt werden!**

Wer Zeuge ist vom übermäßig rücksichtsvollen, kränklich zaghaften Varsuß-Auftreten, das mancherorts in sonst gar nicht barfüßerischen katholischen Kreisen für diplomatische Klugheit gehalten wird, der weiß die Bedeutung und Opportunität unsers Neujahrsgrußes zu erfassen.

Man verkenne unsre Rechte als Katholiken, man behandle uns in den Rathssälen und in der Presse als „tolerirte Aufenthalter“ in unserm Vaterlande.

Sehr wahr! Allein sind die, welche uns so behandeln, nicht durch die Thatsache einigermaßen entschuldigt, daß wir selbst zuweilen so reden und handeln, resp. nicht handeln, als glaubten wir nicht an unser gutes altherwürdiges Recht? Wie sollen Andre unser Existenz-Recht respectiren, wenn wir selbst nur „milde Duldung“ beanspruchen?

Nein, die katholische Kirche in der Schweiz ist kein Bettelkind!

Laßt uns allzeit klar und tief bewußt sein des geistigen Reichthums, des unschätzbaren geistigen Corporationsgutes, das wir in unserer hl. Glaubens-

wahrheit und in den unverstehbaren Gnadenquellen unsrer Kirche besitzen.

Laßt uns allzeit klar und tief bewußt sein der 2000jährigen Geschichte der Segnungen, die unsere Kirche auch dem schweizerischen Vaterlande, seinen bürgerlichen und socialen Institutionen gebracht.

Laßt uns allzeit klar und tief der Thatsache bewußt sein, daß das Kreuz, welches im eidgenössischen Wappenschild prangt, von unsern Vorvätern im schweizerischen Vaterlande aufgepflanzt worden ist.

Laßt uns allzeit klar und tief bewußt sein, daß der Begründer unsers Rechtes Jesus Christus ist, der Sohn des lebendigen Gottes, der König der Herrlichkeit.

Dies vierfache, im Glauben wie in der Geschichte wurzelnde kirchliche Bewußtsein möge sich aussprechen im Worte des Seelsorgers, im Auftreten des katholischen Volksmannes, in den Boten unserer katholischen Staatsmänner.

Wer nicht an sich selbst, an sein gutes Recht und an die Kraft dieses Rechtes glaubt, oder nicht daran zu glauben scheint, darf nicht klagen, wenn auch Andere nicht d'ran glauben.

„Intoleranz, Fanatismus, oder doch wenigstens unkluge Aggressiv-Politik!“

Nicht im Mindesten. Wir haben das Recht, unsre kath. Grundsätze zu bekennen, — Erziehungsanstalten nach diesen Grundsätzen für die kleinen Kinder, für die schulpflichtige Jugend, für die Lehramtskandidaten wie für die höhern wissenschaftlichen Studien zu gründen, — nach katholischen Grundsätzen bei Wahlen und Abstimmungen aufzutreten. Das ist kein Angriff. Will

man uns nicht gewähren lassen, so greift man uns an, und unsere Opposition gegen den unrechtmäßigen Angriff ist lediglich Nothwehr und Bertheidigung.

Der seines guten Rechtes klar und tief bewußte Mann weiß auch am besten die Rechte Anderer nicht nur zu respectiren, sondern heilig zu halten.

Somit ist unser Neujahrsgruß nichts weniger als ein Kampfruf, sondern das Echo jenes Grußes aus Himmels Höhe: „Friede allen Menschen, die guten Willens sind!“

*** Der Rekurs Starrkirch-Dulliken.**

Nachdem Herr Paulin Gschwind, gewesener römischkath. Pfarrer der Gemeinde Starrkirch-Dulliken, durch seine Renitenz gegen den hochw. Diözesanbischof, durch seine theoretische und praktische Bekämpfung des Eölibates, sowie durch seine Dienstleistungen als „Wächter auf dem St. Ursenthurm“, eine gewisse Berühmtheit erlangt hat, ist auch die Gemeinde St.-D., allerdings nachträglich gegen den Willen der Mehrheit, in diese Berühmtheit mit hineingerissen worden, so daß der kantonsrätliche Entscheid vom 19. December, durch welchen die präfäre Stellung des H. Gschwind einigermaßen consolidirt worden, auch für außerkantonalen Kreise einiges Interesse hat.

Daß der soloth. Kantonsrath zu dem bezügl. Entscheide der hohen Regierung in freundlicher Dienstergebenheit und treu bewährter Mehrheit sein Ja und

Amen gesagt, ist freilich Thatsache. Wollte jedoch hieraus der Schluß gezogen werden, daß die beiden hohen Behörden damit eine neue Probe ihrer früheren Kulturkampfbegeisterung abgelegt, so wäre dies, nach unserm Dafürhalten, nicht der Wahrheit gemäß. Bei der Debatte war von den sonoren Phrasen, von welchen s. B. das soloth. Rathhaus widerhallte, nur mehr ein höchst mattes Echo vernehmbar: das breitspurige Referat des Herrn Julius Stampfli (Actuars des altkath. Synodalrathes) zu Gunsten des H. Gschwind, ließen die Landesväter in lautloser stoischer Resignation über sich ergehen, und als ein Rathsherr einem „Culturgesetz“ rief, antwortete ihm Herr Reg.-Rath Brody, welcher die Steuergesetzabstimmung vom 30. Nov. noch nicht vergessen, halb wehmüthig und halb ärgerlich: zur Zeit habe man sich hier mit ganz andern Fragen als mit der Theologie zu befassen. — — Man that, was man eben nicht lassen konnte: Herrn Gschwind, der inzwischen Gatte und Hausvater geworden, durfte man offenbar nicht jetzt schon sacrificiren!

* * *

Die beste Orientirung über den, nach 10 monatlicher Verschleppung endlich vom Kantonrath behandelten Rekurs finden unsere verehrl. Leser im Votum des Herrn Jos. Sury von Büsly, das wir hier folgen lassen.

„Der Rekurs gegen die Pfarrwahl Starrkirch-Dulliken, welcher uns heute zur Entscheidung vorliegt, wurde bereits im verflossenen Monat März dem h. Kantonrath vorgelegt, und man darf sich billig verwundern, daß der Entscheid über denselben so lange verzögert worden ist. Man sieht hieraus, daß es nicht so leicht war, diese Sache im Sinne der Regierung zu recht zu legen, und hätte daher erwarten dürfen, daß dieser Zeitraum von den Behörden wenigstens benützt würde, um in den betreffenden Gemeinden eine Verständigung anzubahnen; aber in dieser Beziehung ist von oben herab nicht der geringste Versuch gemacht worden. Was nun die Sache selbst betrifft, so glaubt der

Sprechende, daß nach den vorliegenden Aktenstücken gegenüber dem Antrage der Regierung und der Petitionskommission dem angehobenen Rekurse entsprochen werden muß, und dieß namentlich aus folgenden Gründen.“

„Eine Wahlanglegenheit muß, um korrekt zu sein, während ihrer ganzen Dauer vom Anfang bis zum Ende nach dem nämlichen Grundsatz durchgeführt werden; im vorliegenden Falle wurden jedoch die ersten gesetzlichen Anordnungen zur Wahl in vollem Widerspruche mit dem Vollzug derselben getroffen. Die katholische Pfarrstelle von Starrkirch-Dulliken wurde im Amtsblatte neben allen übrigen erledigten katholischen Pfarrstellen des Kantons ohne eine nähere Bezeichnung ausgeschrieben, währenddem die Pfarrstelle der reformirten Gemeinde in Solothurn als Solche besonders hervorgehoben wurde. Es ließ sich daher neben Hrn. Gschwind auch der römisch-katholische Pfarrer Hügi für die Stelle in Starrkirch anschreiben, und die Regierung machte auch nach Ablauf der Anschreibzeit, nach dem 4. Jänner, der gesammten katholischen Gemeinde Starrkirch-Dulliken davon Anzeige, mit dem Beisatz, daß Hr. Hügi nur provisorisch wählbar sei, weil er das geforderte Examen noch nicht abgelegt. Aus dieser Ausschreibung und der betreffenden Anzeige mußte Jedermann den Schluß ziehen, daß die Regierung sämtliche stimmfähige Katholiken dieser beiden Gemeinden als eine einzige Kirchengemeinde bildend betrachte und daher zu dieser Wahl als stimmberechtigt anerkenne. Die Wahl selbst wurde durch Verordnung vom 21. Jänner auf den 9. Hornung festgesetzt, aber erst am 3. Hornung, nachdem man in einer von Olten aus in Starrkirch angeordneten Versammlung in Erfahrung gebracht, daß bei einer Gesamtabstimmung die Wahl des Hrn. Gschwind sehr zweifelhaft sei, erließ die Regierung die weitere Verordnung, es dürfen sich nur die Christkatholischen bei dieser Wahl betheiligen! Die Römischkatholischen protestirten sofort gegen diese Verletzung ihrer Rechte, und beschloßen, der Einladung ihrer Aemänner nach-

zukommen, und sich zur Wahl in der Pfarrkirche zu Starrkirch ebenfalls einzufinden; aber hier fanden sie die Kirchenporten mit Polizeimannschaft von Olten besetzt, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung hierher berufen wurde, aber auf Befehl des Oberamtes ihnen mit Gewalt den Eintritt in die Kirche verwehrte. Auf diese Weise wurden 104 Stimmberechtigte von der Wahlverhandlung ausgeschlossen und konstituirten sich dann im Schulhause in Starrkirch zu einer besondern Versammlung, in welcher sie mit 103 Stimmen Hrn. Abbe Hügi zum Pfarrer ernannten. Derselbe hatte unterdeß auch bei der Wahlverhandlung in der Kirche 11 Stimmen erhalten, so daß ihm im Ganzen 114 Stimmen zufielen, währenddem Hr. Gschwind nur 105 erhielt. Ungeachtet dieses Stimmberechtigungsverhältnisses erklärte die Regierung den Hrn. Gschwind als gewählt. Gegen diese Schlußnahme erhoben sofort 131 stimmfähige Katholiken, mit ihren beiden Aemännern an der Spitze, Protest und verlangten in erster Linie Kassation der auf solche gesetzwidrige Weise vorgenommenen Wahl oder eventuell auch Anerkennung der Wahl des Hrn. Hügi.“

„Aus den angegebenen Thatsachen, deren Richtigkeit nicht bestritten werden kann, geht unzweifelhaft hervor, daß bis wenige Tage vor dem Wahltag ein großer Theil der katholischen Wähler in der Beglaubigung erhalten wurde, sie seien am folgenden Sonntage ebenfalls stimmberechtigt, welches Recht ihnen dann plötzlich entzogen wurde. Wären dieselben bei der Ausschreibung oder nachher bei der Anzeige von der Ausschreibung des Hrn. Abbe Hügi durch die Regierung von ihrer Anschauung bezüglich der Stimmberechtigung in Kenntniß gesetzt worden, so wären sie noch in der Lage gewesen, auf irgend eine Weise ihre Rechte geltend zu machen, währenddem sie ihnen plötzlich entzogen wurden. Ein solches Wahlverfahren ist gewiß inkorrekt, es ist daher gesetzwidrig und es muß nun deshalb eine neue Wahl vorgenommen werden.“

„Die Regierung stützt sich bei ihrer Beweisführung auf § 22 der Staatsverfassung, welcher die Wahl der Pfarrer

durch die Konfessionsangehörigen vor-
schreibt. Ich stelle mich prinzipiell auf
den nämlichen Standpunkt, und bin
kein Freund der Regenten von Bern
und Genf, welche der katholischen Be-
völkerung Apostaten als Seelsorger auf-
nöthigen wollten; aber im vorliegenden
Falle stellt sich vor Allem die Frage,
ob in Starrkirch im Sinne des Gesetzes
eine Auscheidung der katholischen Ge-
nossenschaft in zwei Konfessionen statt-
gefunden habe. Ich bestreite dieß auf
das Bestimmteste und werde hiefür den
Beweis beibringen. Es ist zwar richtig,
daß im Jahr 1872, als Hr. Gschwind
vom hochw. Bischof Lachat suspendirt
wurde, von der Mehrzahl der Pfarran-
gehörigen der Schutz des Staates gegen
dessen Absetzung angerufen wurde, wel-
cher auch gewährt wurde. Damals
existirte aber noch keine altkatholische
Kirche, die Organisation derselben fand
erst zwei Jahre später statt, — deßhalb
fällt auch die oben erwähnte Zutruens-
demonstration hierorts vollständig außer
Betracht. Die Regierung und die
Kommission nehmen an, die kirchliche
Auscheidung in Starrkirch-Dulliken sei
im Jahr 1874 vollzogen worden. Beide
geben zu, daß vor einer solchen gesetz-
mäßigen Auscheidung jedesmal eine
allgemeine Kirchenversammlung sämt-
licher bisheriger Kirchengenossen stattzu-
finden habe, wobei dann die Mehrheit
und Minderheit konstatirt werden soll.

Die Kommission erklärt sogar, die
Abhaltung dieser allgemeinen Versamm-
lung sei der eigentliche Schwerpunkt
dieser ganzen Angelegenheit; ohne die-
selbe sei eine gesetzliche Auscheidung
nicht zulässig, ohne Auscheidung gebe
es keine verschiedene Konfessionsgenossen.
Ich bin mit diesem Argumente ebenfalls
einverstanden, glaube aber den unmaß-
geblichen Beweis bringen zu können,
daß in Starrkirch niemals eine derartige
Versammlung stattgefunden hat. Die
Regierung bezeichnet als den betreffenden
Versammlungstag den 18. Oktober und
22. November 1874, aber bringt hiefür
nicht den geringsten Beweis; diese Be-
hauptung wird von beiden Ammännern
und mehreren Gemeinderäthen als ganz
unrichtig bezeichnet, und die Kommission

selbst läßt durch ihren Berichterstatter
erklären, dieselbe lasse sich aus Mangel
an Beweis nicht aufrecht erhalten. Diese
letztere klammert sich dagegen für diese
Beweisführung nun an das Protokoll
der christkatholischen Kirchgemeinde.
Dieses Protokoll berichtet nun wirklich
über eine allg. Kirchgemeindeversamm-
lung vom 20. Dezember 1874, in wel-
chem geschrieben steht: „auch die Römisch-
katholischen seien zu dieser Versammlung
eingeladen gewesen.“ Hierauf ist aber
Folgendes zu erwidern:

1. Dieses Protokoll ist ein einseitiges
Aktenstück, nur von einigen altkatholi-
schen Gesinnungsgenossen unterzeichnet.

2. Die Behauptung der allgemeinen
Einladung steht im offensten Wider-
spruche mit der Erklärung des Am-
manns und Statthalters von Starrkirch
und des Ammanns und mehrerer Ge-
meinderäthe von Dulliken, welche für
sich und Namens von 131 Gemeinde-
bürgern, also der Mehrheit, schriftlich
bezeugen: es habe niemals eine solche
allgemeine Kirchenversammlung stattge-
funden.

3. Der übrige Inhalt des betreffenden
Protokolls bestätigt übrigens selbst am
klarsten die Wahrheit dieser eben er-
wähnten Erklärung der Ammänner u.
Es gibt nämlich selbst die Anzahl der
Stimmberechtigten auf 49 und der
Stimmenden auf 34 an. Wie wäre
es nun möglich, daß bei einer allgemei-
nen Kirchenversammlung von dieser
Tragweite von 260 Stimmberechtigten
hier nur 49 als Solche eingetragen und
nur 34 als anwesend verzeichnet wer-
den könnten?! Und diese im Protokoll
selbst angegebene Anzahl von einigen
Anwesenden sollte nun nach der Ansicht
der Regierung berechtigt gewesen sein,
die Kirche von Starrkirch und das ganze
daherige Pfrundvermögen an sich zu
ziehen?! Zum Ueberflusse gibt uns übri-
gens das Protokoll selbst die beste Aus-
kunft, wie es mit dieser sogenannten
Kirchenversammlung gemeint war. Es
erzählt nämlich, es seien auch zwei
Römischkatholische an der Versammlung
erschieden; auf die Frage, ob sie sich
auch der altkatholischen Kirche anschließen

wollten, hätten sie mit Nein geantwor-
wortet, sie seien nur aus Neugierde
hieber gekommen; auf diese Antwort
habe man denselben verbeutet, sie hätten
sich sofort zu entfernen, was sie auch,
wie im Protokoll zu lesen steht, „wohl-
weislich“ thaten.“

„Dieß ist nun nach der vollen Wahr-
heit geschildert, der Verlauf der allge-
meinen Kirchenversammlung in Starr-
kirch, durch welche die ganze Pfarrge-
meinde dem Alt-Katholizismus über-
antwortet werden sollte. Eine solche
Versammlung, in welcher nicht einmal
die freie Ansicht gestattet wird, kann
unmöglich als die Basis oder als der
Cardinalpunkt (wie der Berichterstatter
sich ausdrückt), einer gesetzlichen Aus-
scheidung betrachtet werden. Uebrigens
muß die Regierung selbst ihre Bedenken
über die Gesetzlichkeit dieser Organi-
sation gehabt haben, sonst würde sie nicht
beinahe 5 Jahre bis zum verhängniß-
vollen 3. Hornung 1879 mit der Ge-
nehmigung derselben zugewartet haben.“

„Aus allen diesen Thatsachen geht un-
widerlegbar hervor, daß der vorgenom-
mene Wahlakt inkorrekt ist, und die
angerufene Organisation der gesetzlichen
Unterlage entbehrt; es muß daher der
Rekurs begründet erklärt werden und
wir stehen vor folgendem Schlußsatz:
Entweder oder! Entweder betrachten wir
die Auscheidung als nicht gesetzlich voll-
zogen, und dann muß eine Kassation
der Wahl erfolgen; oder geschieht dieß
nicht, und werden zwei konfessionelle
Genossenschaften angenommen, so muß
auch die Wahl des Hrn. Hügi als pro-
visorischer Pfarrer der Römischkatholi-
schen bestätigt werden.“

„Sollte der h. Kantonsrath den Rekurs
ganz abweisen, so verweise ich die rekur-
renden Starrkircher und Dulliker auf
§§ 49 und 50 der Bundesverfassung,
welcher lautet: „Jede Konfession in der
Schweiz ist der andern gleich berechtigt
und jede hat gleichen Anspruch auf die
Anerkennung und den Schutz des
Staates.“

* * *

Gegen diese ruhige, gediegene Auseinandersetzung ließ sich freilich mit Argumenten nicht aufkommen; es wurde auch nicht ernstlich versucht. Dennoch verwarfen 72 gegen 10 Mitglieder des Kantonsrathes den Rekurs — aus höhern Considerationen der „Staatsraison.“

Einer Correspondenz der „Allg. Schw. Ztg.“ entnehmen wir, daß die abgewiesenen römischkathol. Recurrenten mit ihrer Beschwerde an den Bundesrath zu gelangen gedenken. Ob sich nicht im Interesse des Landfriedens eine Dismembration der bisherigen einen Pfarrgemeinde in zwei, Dulliken und Starrkirch, empfehlen möchte? In Dulliken, das nun eine neue hübsche Kirche besitzt, sind zur Zeit die Römischkatholischen, in Starrkirch, wo die alte Pfarrkirche steht, die Altkatholischen (?) in Mehrheit. Manche glauben nun, wenn einmal Herr Gschwind den Starrkirchern ganz und ungetheilt zur Verfügung gestellt würde, so möchten sie sich etwas schneller entschließen, auf ihn und auf seine Frau und auf die seltsame Berühmtheit, die sie durch Beide erlangt, endgültig — Verzicht zu leisten.

Unveräußerliche Rechte.

Die Reaction gegen den Cäsareopapismus, gegen das unbedingte Herrscherrecht des modernen Staats über und in die Kirche hinein, bricht sich in stets weitern Kreisen Bahn, und gerne registriren wir aus einem Aufsatz des protest. Professors G e f f e n in der „Allg. conserv. Monatschrift für das christl. Deutschland“ folgende Grundsätze.

1) Die Kirche kann nie absoluten Gehorsam für alle gegenwärtigen und zukünftigen Staatsgesetze versprechen. — Der allgemeine Grundsatz des Gehorsams ist selbstverständlich, deshalb wird auch kein specielles Versprechen desselben von den Bürgern verlangt, es sollte demnach nicht ausnahmsweise von Geistlichen gefordert werden. Unbedingten Gehorsam im voraus für jedes Gesetz zu versprechen, selbst wenn es die Rechte

des Gewissens verletzt, ist unmöglich. Das Recht des passiven Widerstandes, d. h. freiwillig die Folgen des Ungehorsams zu tragen, muß bestehen bleiben, wenn der Staat Bürger und nicht Sklaven zu Untertanen haben will.

2) Keine Kirche, die diesen Namen verdient, kann zugeben, daß der Staat berechtigt sei zu entscheiden, ob Jemand Mitglied ihrer Gemeinschaft sei. Jede Privatgesellschaft erklärt durch ihre legitimen Organe, unter welchen Bedingungen man ihr angehöre; will ein Mitglied sich diesen Bedingungen nicht fügen, so muß es versuchen, eine Aenderung herbeizuführen, und wenn dies nicht gelingt, austreten.

3) Die Kirche kann nicht anerkennen, daß durch eine lediglich vom Staat anberaumte Wahl von Laien oder auf Grund des erweiterten Patronatsrechtes, ohne Mitwirkung der kirchlichen Behörden, Jemand der rechtmäßige geistliche Hirte einer Gemeinde werden kann. — Der Staat ist gewiß vollständig berechtigt, die Bedingungen aufzustellen unter denen er allein den Geistlichen gestattet, an den Vortheilen einer privilegierten Kirche theilzunehmen, aber er kann keine Priester und Pfarrer schaffen.

4) Die Kirche wird nicht anerkennen, daß ein Geistlicher einfach durch den Ausspruch eines bürgerlichen Gerichtshofes die Fähigkeit verliert, sein Amt zu bekleiden, und daß demzufolge ohne Zustimmung der kirchlichen Oberen die ihm unterstellten Laien von ihren Pflichten gegen ihn entbunden sind. — Der Staat straft mit Recht die Geistlichen, die seine Gesetze übertreten, er kann mit gleichem Recht verlangen, daß, wenn solche Uebertretungen ein öffentliches Aergerniß geben, der Betreffende von seinen kirchlichen Oberen aus seinem Amte entfernt werde. Wollen diese dem nicht nachkommen, so wird der Staat die Stelle als vacant behandeln, das Gehalt nicht ferner zur Auszahlung ge-

langen lassen, und den Amtshandlungen des Betreffenden die Anerkennung verweigern. Aber er kann, was den rein geistlichen Charakter betrifft, so wenig einen Priester absetzen, als machen.

5) Die Kirche kann nie zugeben, daß der Staat in rein geistlichen Angelegenheiten die oberste Disciplinargewalt ausüben kann, wie die Waigesetze sie dem kirchlichen Gerichtshof übertragen haben. Man kann deshalb nicht von der katholischen Kirche fordern, daß sie diese Gewalt nicht vom Papst ausüben lasse, noch daß er genöthigt werden könne, dieselbe anderen bestimmten Personen zu übertragen.

Die scharfe Verurtheilung, die in diesen Grundsätzen ausgesprochen liegt, trifft offenbar nicht nur die Waigesetze in Deutschland, sondern auch die antikirchlichen Gewaltacte gewisser Regierungen in der Schweiz, ganz besonders aber den Servilismus, mit welchem „altkatholische“ Kirchenhäupter vor dem „Staate“ sich auf den Bauch geworfen. Mögen sie da liegen bleiben, wenn diese Stellung ihrem Geschmacke zusagt: die Kirche steht neben dem Staate!

Der Redactor eines kathol. Schulblattes.

Der rühmlichst bekannte pädagogische Schriftsteller Dr. Hermann R o l f u s schreibt über dies Thema im „Freib. R. Bl.“ die nachstehenden, auch für gewisse schweizerische Kreise beherzigenswerthen Worte:

„Die Redaction eines Schulblattes ist in einer Zeit, wie die unserige, in der die gesunden Principien von dem sog. Zeitbewußtsein erdrückt zu werden drohen und Jeder, der auf Seite der Kirche steht, schon zum vornherein Alles gegen sich hat, eine ungemein schwierige im Allgemeinen, in Baden aber ganz besonders, weil bei uns auch die größere Zahl derjenigen, welche mit der Kirche und nach den Principien der Kirche zu wirken berufen sind, theils feindlich

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

gegenüberstehen, theils zaghaft schweigen, so daß der Redacteur einer Schulzeitung, welchem die Aufgabe geworden, der falschen Zeitrichtung gegenüberzutreten, schon an und für sich einen schweren Stand hat und beinahe nur auf die Geistlichen angewiesen ist. Und da bekanntlich die Pädagogik und die Unterrichtslehre im Allgemeinen und die Schultechnik insbesondere keine großen Amusements darbieten, sondern eher durch ihre Trockenheit abschrecken, so sieht sich ein solcher Redacteur auch mit sehr wenig Aufmerksamkeit belohnt. Wäre nun die Sache nicht so wichtig, ja so heilig, so dürfte man sich nicht wundern, daß dieselbe so wenig Theilnahme findet. Bedenkt man aber, wie ungeheuer viel daran liegt, daß in der allgemeinen Ueberfluthung durch die eingerissenen Dämme des alten soliden Bestandes wenigstens die gesunde Theorie der katholischen Erziehung und des katholischen Unterrichts noch für bessere Zeiten erhalten wird, so darf man denn doch den Vorwurf erheben, daß auf diesem Gebiete von uns zu wenig geschieht, und darf man immer und immer wieder darauf hinweisen, daß man sich nicht entmuthigen lassen soll, der Sache der Schule seine regste Theilnahme zu widmen."

— — — Wer ist schuld, wenn der lokale Theil des Schulblattes, welcher für Manche den größten Reiz hat, mager ist? Es gilt hier, was ich selbst einmal meinen lieben Lesern sagen mußte: Zuerst sendet Ihr nichts; dann findet Ihr nichts; dann sagt Ihr: es ist nichts darin — und bestellt beim Semesterwechsel das Blatt nicht mehr.*) Und nun soll der arme Redacteur an der Magerkeit des Blattes schuld sein!"

„Daher möchte ich doch meine Herren Amtsbrüder bitten, den neuen Redacteur dadurch zu ermuntern, daß sie jene bekannten zwei Factoren, welche allein ein Blatt heben können, dem neuen Herrn Redacteur entgegenbringen, nämlich Schreiben und Abonniren.“

*) Nach dem Leben gezeichnet! D. Red.

Luzern. (Korresp.) Unser Hochw. Bischof, stets bereit, fördernd und belebend in alle religiösen Verhältnisse einzugreifen, soweit seinem Hirteiseifer keine hemmenden Schranken gesetzt sind, hat auch dieses Jahr der Schlußfeier der beiden Konferenzen des hiesigen Vinzenzvereins durch seine Gegenwart eine höhere Weihe gegeben. Er bischöfl. Gnaden feierten in der Spitalkapelle für die zahlreich versammelten Mitglieder das hl. Opfer und richtete an dieselben eine jener kurzen, tiefempfundenen und zu Herzen gehenden Ansprachen, welche wir schon so oft aus seinem bischöfl. Munde gehört. Er empfahl dem Verein insbesondere die Sorge für die Kinder der Armen, und zwar nicht bloß die Sorge für das irdische Wohl dieser Lieblinge des Kindes von Bethlehem, sondern vor Allem für das herrlichste Christgeschenk der Menschheit: für den unschuldigen Kindesinn und den nie früh genug zu pflanzenden Glaubenseifer und christliche Sitte in jenen oft darbedenden Kinderherzen. Der Oberhirt betonte damit eine auch in den Statuten des Vinzenzvereins enthaltene und nach dem Geiste des großen Stifters selbstverständliche Bestimmung, daß die Konferenzen den katholischen Kinderasylen ganz vorzüglich ihre Aufmerksamkeit widmen sollen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß diese Anregung nicht verloren sein werde. Der Vinzenzverein kann sich wahrlich dem Eindruck nicht entziehen, daß sich gerade hier, Angesichts von Verhältnissen, die Ihren Lesern nicht unbekannt sind, das Wirken der kathol. Vereine auf und für die Jugend im Geiste unserer römisch-kathol. Kirche ein Werk von eminenter Bedeutung ist.

— (Korresp. aus der Bischofsstadt Luzern.) Bis in die neueste Zeit war in Luzern die schöne Sitte, daß während der Adventszeit das Theater geschlossen blieb. Schwindel und Größenwahn brachen dann aber Jahr für Jahr einen Stein aus dem Geschemide jener soliden,

katholischen Lebensordnung, welche früher den „katholischen Vorort“ auszeichnete. Schwindel und Größenwahn haben seither schmählich Fiasko gemacht, aber in jenen negativen Bestrebungen des Zerstörens des soliden Alten ist dennoch kein Stillstand eingetreten.

So recht klar wurde Einem dieses am hl. Weihnachtsfeste. Während nämlich die diesjährige Schauspielergesellschaft, welche abwechselnd in Zürich und Luzern Vorstellungen gibt, am Weihnachtsfeste in Zürich nicht spielen durfte, wurde dem Luzerner Theaterpublikum angekündigt, daß „am Weihnachtsfest die Zürcher Oper mit einer wahrhaften That bei uns erscheinen und an diesem Abende Meyerbeer's herrliche Oper, „die Hugenotten“, mit Madame Hirsch als Gast, zur Aufführung bringen werde.“ So geschah's auch.

Das Traurigste an dieser und ähnlichen Erscheinungen (wie z. B. das mit hoher Bewilligung an den drei letzten Adventsonntagen erfolgte Brechen des Eises auf den umliegenden Weibern zum Einbringen in die Gruben während dieser Wochen andauernden Kälte) ist, daß in manchen Kreisen das Gefühl, wir wollen nicht einmal sagen für das Unerlaubte, sondern nur für das Unschickliche derartiger Vorkommnisse gänzlich verloren gegangen ist. Man verläßt die Arbeit an den schützenden Dämmen und die zerstörenden Fluthen brechen durch! —

— Verschiedene Blätter berichten, daß kürzlich ein städtischer Primarschüler die hl. Hostie nach der Communion aus dem Munde genommen und in unaussprechlicher Weise profanirt habe. — Die zum Theil vollberechtigten Glossen, die an dieses Ereigniß geknüpft werden, wollen wir hier nicht wiederholen.

Jura. Schauspieler! Am 4. Jänner wird die Gemeinde Souvey über ihren „Nationalpfarrer“, Gourfat mit Namen, entscheiden. Sein Confrater Pipy hat ihn folgendermaßen charakterisirt: „Gourfat ist ein guter Kerl, aber Glauben hat er gar keinen mehr. Seine Erziehung allein wird ihn vor den größten Thor-

„heiten bewahren. Ich habe ihn dringend ersucht, auf die Dienstleistungen seiner kleinen Haushälterin zu verzichten — und seinen Rationalismus nicht so öffentlich zur Schau zu stellen.“ — Wenn Geistlichen dieses Calibers der Name „Schauspieler“ beigelegt wird, so hätten vielleicht die Schauspieler ein Klagerecht!

— Vermuthlich zu Anfang des nächsten Monats findet endlich die Pfarrwahl in Pruntrut statt.

Basel. Den Blättern zufolge wollte am diesjährigen Weihnachtsfest auch die „christkatholische Kirche“ im Almosen für das Waisenhaus mit den 6 protestantischen Kirchen concurriren. Der Erfolg war überraschend! Das Opfer betrug im

Münster	Fr. 2509. 57
St. Peter	„ 956. 53
St. Leonhard	„ 324. 56
St. Theodor	„ 434. 40
Französische Kirche	„ 207. 42
St. Elisabeth	„ 634. 67
Christkatholische Kirche	„ 14. 62

Wenig, aber von Herzen! Ob der versuchte neue Erwerbszweig (Preßproceffe) den altkatholischen Finanzen aufhilft, ist trotz besten Willens der Betheiligten noch zu bezweifeln, weshalb denn auch Herr Ed. Herzog die Weihnachtsfeier benützt hat, ein geneigtes Publikum in sehr beweglichen Worten um Beiträge gegen die „römische Welt-Geld-Macht“ zu ersuchen.

Genf. Die „Gazette de Lausanne“ versichert, daß die Wiederherstellung des Bisthums „Lausanne-Genf“ (durch Auflösung der apost. Vicariats von Genf) in Rom eifrig in Erwägung gezogen werde. So sei Msgr. Cossandey in der Anzeige Roms an die Freiburger Regierung als „Bischof von Lausanne-Genf“ bezeichnet gewesen, und Rom, darüber interpellirt, habe geantwortet: es liege kein Irrthum vor. (?)

† **Aus und von Rom.** (29. Dez.) Während der hl. Weihnachtszeit empfängt der hl. Vater die offiziellen Besuche,

welche in der übrigen Welt gewöhnlich am Neujahrstage stattfinden. Bei diesem Anlasse hat Papst Leo XIII. an das Cardinals-Collegium eine bedeutungsvolle Ansprache gehalten, in welcher Er zuerst den Kampf gegen die Autorität, gegen die Mission der Kirche und gegen die sociale Ordnung schilderte. „Allein“, so fuhr der Papst weiter, „die Kirche besitzt den Frieden mitten in diesen Zwietrachten und Wirren, denn sie erfreut sich der Einigkeit des Papstes mit dem Episcopat, mit der Geistlichkeit und mit den katholischen Völkern. Mit Gottes Gnade werden wir für die Vertheidigung der geistlichen Rechte der Kirche und der weltlichen Rechte des hl. Stuhls wachen. Mit den Verirrten wollen wir Mitleiden haben und sie mit apostolischer Liebe in unsere Arme aufnehmen. In Jesus finden die bewegten Herzen die Ruhe, und die verirrtten Geister das Licht.“ Am Schluß sprach der Papst seine Freude aus über die allgemeine Zustimmung, welche seine Schritte für die Herstellung der christlichen Philosophie bereits gefunden haben.

Se. Hl. der Papst Leo XIII. hat den Cardinalsecretär Nina beauftragt, eine Note an die kaiserliche Regierung in Brasilien zu richten, um gegen die vielen Bedrängnisse, unter welchen die katholische Kirche in diesem Lande zu leiden hat, Einsprache zu erheben und Abhülfe zu verlangen. Bekanntlich haben auch in diesem ganz katholischen Lande die Freimaurer eine Agitation gegen die Kirche angezettelt.

Die Weihnachtsfeste wurden in der Stadt Rom in Folge Unordnung des hl. Vaters durch neuntägige Andacht eingeleitet. Der Kapuziner P. Eusebius hielt während derselben die Predigten im Vatican für die Cardinäle, die Prälaten, die Ordensvorsteher u. mit Ausschluß aller Laien. Der Prediger hatte volle Freiheit des Wortes. Papst Leo XIII. wohnte allen Vorträgen pünktlich in einer Loge bei.

* * *
Alle Montage ertheilt dermalen Se. Hl. Papst Leo XIII. eine öffentliche Audienz, zu welcher sich Fremde aus allen Gegenden der Welt drängen. Der hl. Vater ertheilt mit großer Liberalität Jedem Zutritt, welcher sich hiefür anmeldet.

* * *
Am vergangenen Sonntag hat Leo XIII. mittelst feierlichen Decretes die in dem Canonisationsproceffe des seligen Demherrn de Rossi von der Basilika St. Maria in Cosmedin untersuchten 2 wunderbaren Heilungen als wirkliche Wunder anerkannt. Als Sachwalter fungirt in dem Canonisationsproceffe der Herr Cardinal Ledochowzki. Der hl. Vater schloß seine Ansprache bei dieser Gelegenheit mit den Worten: „Wir sind überzeugt, daß der Selige den Priestern jenen Geist ertheilen wird, von dem er selbst beseelt war, und daß er für Rom, das der Hilfe so sehr bedarf, jene Wohlthaten erbitten wird, deren es sich zu seinen Lebzeiten erfreute.“ Von diesen Wohlthaten ist in dem jetzigen Rom allerdings nichts mehr zu spüren, denn überall herrscht Noth und Elend. Am bedrängtesten sind die armen Ordensfrauen. Den Franciscanerinnen zu Tivoli, die sich in der bittersten Noth befanden, ist der hl. Vater unlängst selbst zu Hilfe gekommen. Trefflich wird der allgemeine Verfall Italiens unter der Herrschaft der Revolution geschildert in dem neuesten Werk des berühmten Historikers Cantu. Dasselbe trägt den Titel: „Gli ultimi trenti anni“, schildert die Jahresereignisse in den Perioden von 1848—1878 und bildet den letzten Band der allgemeinen Geschichte des gelehrten Autors und italienischen Classikers. (Die deutsche Bearbeitung des Buches dürfte nicht lange auf sich warten lassen.)

* * *
Vorgestern in der Frühe um 11 Uhr verschied Joachim Spagna, Maestro di Casa der Apostolischen Päpste, gestärkt durch den Empfang der hl. Sacramente und getröstet durch den

Segen des hl. Vaters in articulo mortis. Alle Jene, welche den Verstorbenen gekannt haben, beweinen diesen Verlust, denn der selige Commissar Spagna zeichnete sich in seinem langen Leben und in seiner thätigen Dienstzeit durch seltene Tugenden, durch unerschütterliche Liebe und Treue für den hl. Stuhl und durch exemplarische Rechtlichkeit aus. Gestern um 3 Uhr Nachmittags fand das Leichenbegängniß unter Theilnahme einer sehr großen Anzahl von Freunden und Bekannten des Verstorbenen statt.

* * *

Im schönen Lande der Orangen und Citronen, die aber dieses Jahr von der Kälte arg mitgenommen werden, scheint sich wieder etwas Ueberraschendes vorzubereiten, denn von der Ziegeninsel kommt wieder einer jener Geierpiffe, die den Sturm verkünden. Die Republikaner in Neapel haben nämlich an den Straßenecken ein von Garibaldi unterfertigtes Manifest anhängen lassen, das folgende Forderungen an die Regierung enthält: Einziehung aller Cultusgüter und Annullirung des Garantiegesetzes, Rückgewinnung von Savoyen, Nizza und Korsika und noch anderer Gebietstheile für Italien, Einführung des allgemeinen Stimmrechtes, Abschaffung des stehenden Heeres und Einberufung einer Constituante. Die Polizei entfernte schleunigst dieses Manifest. Darf man weiter schließen, so steht der Einfluß der radikalen Partei im gegenwärtigen Ministerium jetzt in cadente domo und Garibaldi soll zur rechten Zeit dem Könige Humbert Schrecken einjagen.

Deutschland. Nach der „Voss. Ztg.“ hat der Kaiser dem Minister v. Puttkamer in einem eigenhändigen Schreiben für seine, in der Elbinger-Simultanschulfrage bewahrte Haltung gedankt.

— Zum Jahreschluß schreibt die „Germania“: „Es wäre ja kurzschichtig und vermessen von uns, wenn unsere Sehnsucht nach Beendigung des Culturkampfes den Sinn hätte, daß von jetzt bis zum jüngsten Tage das Ringen

zwischen Glauben und Unglauben ein Ende haben sollte. Nein, wie seit der Geburt Desjenigen, der neben dem innern Frieden auch das Schwert des Kampfes auf die Welt brachte, die Offenbarung mit dem übermüthigen Menschengeiste, die Kirche mit den tyrannischen Gelüsten der Staatsgewalten ununterbrochen in Fehde stand, so wird auch bis an's Ende der irdischen Tage dieser große Culturkampf dauern. Aber warum wir stehen dürfen und müssen, insbesondere für unser Vaterland, das ist die Beobachtung der Kampfesregeln, die von einer Macht, die mehr ist, als alles Völkerrecht, nämlich von der Humanität im echten Sinne des Wortes, d. h. von dem sittlichen Minimum, das der Menschheit angeboren ist, vorgeschrieben werden. Einen Theil der kirchenpolitischen Maßnahmen, der nichts weiter zu erzielen scheint, als eine Erweiterung der Grenzen des Staates gegenüber der Kirche, bezeichnen wir gern als innerhalb des Rahmens eines regelrechten menschlichen Ideen- und Interessenkampfes liegend. Aber ein anderer Theil geht über diese Grenzen hinaus. Am Jahreschluß können wir den Abschluß des kirchlichen Friedens noch nicht begrüßen. Dennoch lassen wir den Muth nicht sinken, weil wir nach den Erscheinungen des letzten Jahres hoffen dürfen, daß jene diabolischen Hilfstruppen aus den Reihen der Gegenpartei ausgeschieden, oder wenigstens ganz ins Hintertreffen gerückt sind. Das ist die Vorbedingung des Friedens!“ —

Ob wohl auch im Schweiz. Culturkampfe diese „diabolischen Hilfstruppen,“ die nicht nur für den „Staat“, sondern direct gegen Christenthum und Kirche kämpfen, thätig sind?

— Erklärung. „Tief bereue und schmerzlich beklage ich es, durch meine offene Läugnung der katholischen Glaubenslehre von der Lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes, durch meine Widerseßlichkeit gegen meinen Oberhirten, den Hochwürdigsten Herrn Bischof von Münster, durch die Verlegung der über mich verhängten Cen-

furen wie auch durch alles, was mit meinem Abfalle von der hl. römisch-katholischen Kirche und meinem Uebergang zu den sog. Altkatholiken zusammenhängt, vielfaches und großes Vergerniß gegeben zu haben. Ich bitte Alle, denen ich durch mein pflichtvergessenes Verhalten in irgend einer Weise Anstoß gab, insbesondere meine kirchlichen Vorgesetzten, meine Amtsbrüder und die katholischen Laien demüthig, sie wollen mir um der Liebe Christi willen verzeihen, indem ich verspreche, fortan mit der Gnade Gottes in unverbrüchlicher Treue gegen die hl. Kirche auszuharren. Grefeld*), 21. Dezember 1879. Jos. Siemes, Priester“ (gew. altkath. Pfarrer in Waldshut).

— In Kappel a. Rh. (Baden), einer der ersten Gemeinden, welche mit dem Seelsorger der Apostasie verfielen, wurde der Gemeinderath ganz „ultramontan“ zusammengesetzt! — Vielerorts klagen die Politiker, der Altkatholizismus habe liberale Gemeinden zum Ultramontanismus bekehrt.

— Die Berichte, daß in Baden die Verhandlungen zwischen dem Erzbischofsverweser und dem Minister (Abt. des Examengesetzes) beste Aussicht auf Erfolg haben, treten mit stets größerer Bestimmtheit auf.

Belgien. Nach dem Beispiel anderer Communalräthe hat auch der von Antwerpen beschlossene, die barmherzigen Schwestern durch Laienkrankenpflegerinnen in den Hospitälern zu ersetzen. Doch es meldeten sich bloß zwei Personen, Weibsbilder von so schlechtem Rufe, daß der Arzt Dr. Nauts die Erklärung abgab, er werde solchen Personen niemals die Krankenpflege gutwillig anvertrauen. Gleichzeitig erklärte er zum Lobe der barmherzigen Schwestern: „Ich habe alle Achtung vor diesen braven Jungfrauen, und angesichts der großen Dienste, welche sie leisten, bin ich überzeugt, es sei sehr gefährlich, sie überhaupt durch Laien zu ersetzen, ganz abgesehen von den beiden Per-

*) Grefeld, der Schauplatz der frühern Wirksamkeit des Herrn Ed. Herzog.

„sonen, die sich gemeldet haben. Ob die Religion den Schwestern eine solche „Pflichterfüllung eingibt, das weiß ich „nicht; aber angreifen lasse ich sie nicht.“ Das Budget wurde darauf für die Schwestern bewilligt.

Personal-Chronik.

Solothurn. An die Hochw. Geistlichkeit! Bitte um das allgemeine Gebet für den schwer erkrankten Pfarrherrn Stephan Jäggi.

Gresenbach, 1. Jan. 1880.

P. Optat, Cap.

St. Gallen. Am 31. Dez. verchied Hochw. Franz Jos. Lüttinger, Stadtpfarrer von Rapperswil, Defan des Kapitels Uznach und Senior des Domkapitels.

— Die Kirchgemeinde Lütisburg wählte einhellig Hochw. Hrn. Severin Lanter von Steinach zum Pfarrer.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1879 à 1880.	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 52:	978 28
Von R. J. in Luzern	2 —
„ einem gläubigen Protestan-	
ten in Zürich	20 —
Kirchenopfer von Nickenbach	
(Kt. Luzern)	35 90
Von E. W. in Nickenbach	
(Kt. Luzern)	25 —
Aus dem Tit. Kapitel Sij-	
und Frickgau	100 —
Aus der Pfarrei Heiligkreuz	
(Kt. Thurgau)	30 —
Aus der Pfarrei Oberriet	22 90
Von E. Sch., Pfarrer in	
Gänzbrunnen	4 —
Aus der Pfarrei Fleurier	15 —
„ „ Gemeinde Balsthal	114 40
„ „ Pfarrei Kestenholz	23 —
„ „ „ Niederwil	25 —
Von Hrn. Jos. Wick in	
Freudenau	20 —

1414 78

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Für die jurass. Motiv-Kapelle auf dem Peuchapatte (Noirmont) ist bisher eingegangen:

	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 52:	340 20
Durch Hochw. Hrn. Kaplan	
in Häggenschwil	40 —
Von Hochw. Hrn. E. in S.	5 —
„ Hochw. Hrn. Sch. in W.	5 —
„ Niedergerlafingen	5 10
„ J. E. in Buttisholz	20 —
„ Hrn. N. M. in Altdorf	5 —
„ Hrn. F. F. in Norschach	30 —
Durch Jgfr. Cl. Sch. in Solo-	
thurn	20 —
Aus der Pfarrei Steinach	30 —
Von Ingenbohl ein Paß neuer,	
gebundener Bücher zum Ver-	
werthen.	500 30

Das Kloster der Visitation
in Solothurn.

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn ist zu haben:

Status Cleri sac. et regul. der sämtlichen schweizerischen Bisthümer für 1880.

Preis 70 Cts. Bei frankirter Einsendung von 70 Cts. geschieht die Zusendung an Adresse gratis. Postmarken werden an Zahlungsstatt angenommen.

Schematismus

der
Schw. P. Kapuziner pro 1880.
Preis per Exemplar 25 Cts.

Der Bucherfranz.

Eine Erzählung für das Volk.

Von einem Freunde des Volkes.
192 Seiten. Preis per Exemplar 70 Cts.
per Duzend Fr. 7. 20.

Bei Friedrich Pustet in Regensburg, New York und Cincinnati sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Regensburger Marienkalender für das Schaltjahr 1880.

Fünftehnter Jahrgang.

mit einem Gratis-Wandkalender, einem Blatte Schieferpapier und dem Bilde der gottseligen Anna Katharina Emmerich in rylographischem Farbendruck.

Preis 65 Cts.

Auch der fünftehnte Jahrgang dieses dem katholischen Volke so lieb gewordenen Kalenders ist wieder reich illustriert und wird seiner brillanten Ausstattung und seines vortrefflichen Inhaltes halber Jedermann vollauf zufrieden stellen. Für das darin enthaltene Bilder-Räthsel sind wieder 1000 Preise angeboten.

Kleiner Marienkalender

für christliche Frauen und Jungfrauen

für das Schaltjahr 1880.

Herausgegeben von Ludwig Gemminge.

Mit 4 Bildern in Farbendruck.

192 Seiten in Taschenformat.

In Leinwand mit Goldschnitt eleg. geb. Fr. 1. 50. — Geheftet 75 Cts. 1

Große Auswahl

gebundener Gebetbücher, in gewöhnlichen Einbänden bis zu den feinsten in Elfenbein, zu den verschiedensten Preisen bei

B. Schwendimann.